

Nutzerordnung für die Kulturscheune „Am Schmalen Rain“ der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft der Eisenbahner eG Gotha

Die Kulturscheune in der Friedrich-Ebert-Str. 27 in 99867 Gotha wurde von 2013 bis 2019 in der ehemaligen Bauhütte (1927) der Gartenstadtsiedlung „Am Schmalen Rain“ durch die Genossenschaft errichtet.

Die Gebäude und deren Ausstattung sowie das Grundstück und die Freiflächen stehen im Eigentum der GWG der Eisenbahner eG Gotha.

Dem gemeinnützigen Charakter der Genossenschaft folgend, steht die Kulturscheune den Mitgliedern der Genossenschaft, dem Förderverein Gartenstadtsiedlung „Am Schmalen Rain“ e.V. sowie Vereinen und Gruppen mit Mitgliedern der Genossenschaft zur nichtkommerziellen Nutzung zur Verfügung.

Im Mittelpunkt der Nutzung soll die weitere Ausprägung des genossenschaftlichen Gemeinsinns, ein vielfältiges kulturelles Angebot für Mitglieder und Gäste sowie regelmäßig organisierte Freizeitaktivitäten von unterschiedlichen Gruppen stehen.

§ 1 Grundsätze

Die Nutzung der Kulturscheune wird grundsätzlich unterschieden nach:

- Nutzung durch die Genossenschaft und ihre Gremien
- Nutzung durch den Förderverein
 - Interne Veranstaltungen des Fördervereins
 - Öffentliche Veranstaltungen
 - vom Verein organisierte regelmäßige Freizeitaktivitäten
- Nutzung durch Mitglieder der Genossenschaft
 - von unterschiedlichen Gruppen organisierte regelmäßig Freizeitaktivitäten
 - Veranstaltungen von Genossenschaftsmitgliedern mit deren Vereinen bzw. Gruppen
 - private Familienfeiern

Weitere Nutzungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes der Genossenschaft möglich.

§ 2 Anmeldung

Jede Nutzung ist schriftlich mittels des entsprechenden Formulars bei der Genossenschaft zu beantragen.

Über die Genehmigung der Nutzung entscheidet der Vorstand der Genossenschaft.

Es besteht ausdrücklich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Kulturscheune.

Für den Fall, dass nicht die gesamte Kulturscheune zur Nutzung angemeldet wurde, besteht die Möglichkeit der parallelen Nutzung durch verschiedene Veranstaltungen, sofern sie sich der Sache nach nicht gegenseitig ausschließen und eine gegenseitige Beeinträchtigung bzw. Störung ausgeschlossen werden kann.

Der Förderverein sowie Gruppen die regelmäßige Freizeitaktivitäten organisieren haben die Nutzung mit einem Jahres- bzw. Halbjahresplan anzuzeigen.

§ 3 Übergabe / Abnahme

Soweit der Nutzer nicht über einen eigenen Schlüssel verfügt, erfolgt die Übergabe an das verantwortliche Genossenschaftsmitglied durch einen Bevollmächtigten der Genossenschaft.

Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte und / oder Vervielfältigung ist ausdrücklich untersagt.

Umfang der Übergabe

- Übergabe der Schlüssel
- Einweisung in die technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Heizung, Bedienung Fenster, Rauchwarnmelder, Bedienung angemieteter Technik usw.)
- Bestandsaufnahme von
 - Geschirr, Gläsern und Besteck
 - angemieteter Technik
 - angemieteter Zusatzausstattung (z. B. Biertischgarnituren, Stehtische usw.)
- Leistung der Kautionszahlung und Ausstellung der Quittung

Mit der Unterschriftsleistung unter das Übergabeprotokoll ist die Übergabe vollzogen.

Die Abnahme erfolgt nach Ablauf der vorab festgelegten Nutzungszeit ebenfalls durch einen Bevollmächtigten der Genossenschaft.

Umfang der Abnahme

- Rückgabe der Schlüssel
- Bestandsaufnahme von
 - Geschirr, Gläsern und Besteck
 - angemieteter Technik
 - angemieteter Zusatzausstattung (z. B. Biertischgarnituren, Stehtische usw.)
- Kontrolle der Ordnung und Sauberkeit der Räume und Ausstattung
- ggf. Feststellung von Schäden bzw. Verlusten (Geschirr, Gläser und Besteck, Technik)
- Rückgabe der Kautionszahlung bei Mangelfreiheit, andernfalls Regelung zur Verwendung der Kautionszahlung

Mit der Unterschriftsleistung auf dem Abnahmeprotokoll ist die Abnahme vollzogen.

Im Falle der unentgeltlichen Überlassung der Räume erfolgt keine Übergabe und Abnahme mit den jeweiligen Nutzern. Die Räumlichkeiten sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Die Genossenschaft behält sich jedoch eine stichprobenartige Bestandsaufnahme sowie Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit nach entsprechenden Veranstaltungen vor.

§ 4 Haftung / Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen bzw. sie weiter zu vermieten.

Die Genossenschaft überlässt dem Nutzer die Kulturscheune zur Benutzung in dem Zustand, in dem diese sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben

Der Nutzer ist Veranstalter und trägt als solcher das Risiko und die Verantwortung für die gesamte Veranstaltung und deren Teilnehmer.

Insofern haftet der Nutzer für alle Personen, Sach- und Vermögensschäden einschließlich aller Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden.

Wird durch Schäden bzw. deren Beseitigung eine weitere bereits angemeldete Raumnutzung be- oder verhindert, haftet der Nutzer auch für dadurch entstehende Folgeschäden.

Der Nutzer hat die Genossenschaft von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

Der Nutzer hat alle für seine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen eigenständig und auf eigenen Namen und eigene Rechnung einzuholen.

Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Genossenschaft hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen

Die Räumlichkeiten dürfen nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Der Nutzer versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmer-/innen, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen. Sollte durch Teilnehmer der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Die Genossenschaft und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die überlassene Räumlichkeiten zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden

§ 5 Nutzungszeitraum

In Abhängigkeit von Art und Umfang der Veranstaltung beginnt der Nutzungszeitraum üblicherweise am Vortag der Veranstaltung ab 16.00 Uhr durch die Übergabe und endet am Folgetag der Veranstaltung spätestens 12.00 Uhr durch die Rückgabe der Kulturscheune.

Hiervon abweichende Zeiten sind mit dem Vorstand der Genossenschaft bei der Anmeldung der Veranstaltung zu vereinbaren.

§ 6 Sicherheit und Umfang der Nutzung

In der gesamten Kulturscheune besteht absolutes Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer. Dies schließt die Benutzung von Kerzen mit ein.

Dieses ausdrückliche Verbot ist durch den Nutzer gegenüber allen Teilnehmern der Veranstaltung durchzusetzen.

Während der gesamten Nutzungszeit ist darauf zu achten, dass durch die Bestuhlung der Räume die Fluchtwege, Notausgänge sowie Löschgeräte nicht verstellt werden und immer frei zugänglich sind.

Die Außentüren verfügen über sogenannte Panikschlösser. Dies ist im Besonderen beim Verschließen des Gebäudes nach Schluss der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Für den Fall der parallelen Nutzung durch mehrere Gruppen in unterschiedlichen Räumlichkeiten der Kulturscheune, gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Es bestehen folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Die Nutzung des gesamten Kellergeschosses ist ausdrücklich untersagt.
- Es darf nur auf der Kiesfläche gegrillt werden. Das Grillen unter dem Schleppdach ist ausdrücklich untersagt.
- In den einzelnen Veranstaltungsräumen dürfen sich max. 99 Personen aufhalten.
- In dem gesamten Gebäude der Kulturscheune dürfen sich zeitgleich max. 199 Personen aufhalten.
- Bei lärmintensiver Nutzung der Räume sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- Nach 20.00 Uhr werden im Außenbereich des Gebäudes keine Unterhaltungen oder Musik gehobener Lautstärke geduldet.
- Weiterhin ist hinsichtlich der Lautstärke die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gotha zu beachten. (Auszug § 13 „Ruhestörender Lärm“)
- Das Befahren des Geländes hinter der Kulturscheune ist lediglich zum be- und entladen gestattet und ansonsten zu unterlassen.
- Es dürfen keine Fahrzeuge hinter der Kulturscheune abgestellt werden. Zum Parken der Fahrzeuge sind die angrenzenden Parkplätze zu benutzen.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit

Alle unentgeltlichen Nutzer sind für die Herstellung der für Ihre Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen und Sauberkeit selber verantwortlich. Nach Schluss der Veranstaltung ist die allgemeine Ordnung und Sauberkeit wieder herzustellen.

Schäden bzw. Verluste sind umgehend schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft anzuzeigen. Der Verursacher ist entsprechend schadenersatzpflichtig.

Der Nutzer schafft eigenverantwortlich alle gewünschten Voraussetzungen für die vorgesehene Veranstaltung und stellt nach Schluss die allgemeine Ordnung und Sauberkeit selber wieder her.

Der Nutzer hat u. a. vor der Rückgabe alle Kühlschränke, das Geschirr, Gläser und Besteck sowie die Tische zu reinigen und den angefallenen Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8 Entgelt

Unentgeltliche Nutzung

Zur unentgeltlichen Nutzung stehen alle Räume, Einrichtungen und Ausstattungen in Abstimmung mit dem Vorstand zur Verfügung. Dies betrifft:

- Sitzungen und Veranstaltungen der GWG der Eisenbahner
- Sitzungen und Veranstaltungen des Fördervereins soweit diese Bestandteil des abgestimmten Veranstaltungsplanes der Kulturscheune sind
- Veranstaltungen der AG Musik und weiterer regelmäßig organisierter Arbeitsgruppen soweit diese Bestandteil des abgestimmten Veranstaltungsplanes der Kulturscheune sind

Entgeltliche Nutzung

Zur entgeltlichen Nutzung stehen folgende Räume, Einrichtungen und die dazugehörige Ausstattung zur Verfügung:

- Raum „Friedrich-Ebert-Str.“ - Erdgeschoss
- max. 60 Personen
- Bühne
- untere Küche
- Raum „Beethovenstr.“ - 1. Obergeschoss
- max. 50 Personen
- obere Küche
- Raum „Kindermannstr.“ - 1. Obergeschoss
- max. 15 Personen
- Freisitz unter dem Schleppdach
- Grillplatz im Außenbereich

Für die Nutzung der Kulturscheune fällt eine Vergütung von 100,00 € an.

Es erfolgt ausschließlich eine Vermietung der gesamten Kulturscheune für ganze Tage. Hierbei ist es unerheblich, ob lediglich ein Raum genutzt wird oder die Nutzung nur für wenige Stunden ist.

Darüber hinaus kann folgendes zusätzlich ausgeliehen werden:

Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	4,00 € / Veranstaltung und Garnitur
Wiedergabetechnik (Beamer, Leinwand, Verstärker, Lautsprecher usw.)	10,00 € / Veranstaltung und Technik

Bei Anmietung der Kulturscheune durch ein Nicht-Mitglied, wird das Nutzungsentgelt im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt.

Grundsätzlich wird für alle Veranstaltungen eine Kautions von 100,00 € erhoben. Diese wird nach der Veranstaltung, sofern bei der Abnahme keine Schäden bzw. Verluste festgestellt wurden und in den Räume Ordnung und Sauberkeit hergestellt wurden, zurückerstattet. Übersteigen die Schäden, Verluste oder der Reinigungsaufwand den Kautionsbetrag, ist der Nutzer schadenersatzpflichtig in Höhe des tatsächlichen Schadens.

Die Nutzerordnung wird regelmäßig auf die Wirksamkeit und Aktualität der Regelungen überprüft und im gegebenen Fall durch die Genossenschaft angepasst und geändert.

Fassung vom 27.09.2022 / Beschlossen durch den Vorstand der GWG der Eisenbahner am 27.09.2022